

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhalten § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 8) folgende Fassung:

(3) Satz 2

Die Verfahrensparteien können auch beim Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen des für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Kreisgerichts beantragen, den Schiedsrichter zu benennen.

(5) Satz 1

Benennt der Verklagte den Schiedsrichter nicht fristgemäß, wird dieser auf Antrag des Klägers vom Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen des für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Kreisgerichts benannt.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli in Kraft.

### Anlage

zu vorstehendem Gesetz

#### **Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:**

1. Die Bestimmungen des Ersten Teils (§§ 1 bis 7) erhalten folgende Fassung:

### § 1

#### **Gegenstand des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz regelt die Verfahren der ordentlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts.

(2) Das Gesetz bestimmt die Stellung der Prozeßparteien und legt die Rechte und Pflichten der sonstigen am Verfahren Beteiligten fest.

### § 2

#### **Anspruch auf Rechtsschutz**

Werden Rechte verletzt oder gefährdet oder bestehen Unklarheiten über Rechtsverhältnisse, kann die Hilfe der ordentlichen Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

### § 3

#### **Rechte und Pflichten der Prozeßparteien**

(1) Die Prozeßparteien bestimmen durch ihre Anträge den Gegenstand des Verfahrens. Sie haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere Anträge zu stellen und bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(2) Die Prozeßparteien haben Anspruch darauf, im Verfahren vom Gericht gehört zu werden.

(3) Die Prozeßparteien haben das Recht, in die Prozeßakten einzusehen.

### § 4

#### **Prozeßvertretung**

(1) Die Prozeßparteien haben das Recht, sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen.

(2) Die Vertretung kann durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Ist die Prozeßvertretung für bestimmte Fälle in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, finden diese Anwendung.

(3) In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist eine Vertretung der Prozeßparteien durch Vertreter der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände zulässig.

### § 5

#### **Aufgaben des Gerichts**

Die Gerichte sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden.

### § 6

#### **Hinweis- und Unterstützungspflicht**

Die Gerichte haben den am Verfahren Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen.

### § 7

#### **Mitwirkung des Staatsanwalts**

Eine Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren findet statt, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

2. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. der Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivilsachen oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrechts;

3. § 9 Abs. 3 erhält folgenden 2. Satz:

Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

### § 10

#### **Arten der Klage**

(1) Mit einer Klage kann insbesondere beantragt werden:

1. den Verklagten zu einer Leistung oder zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung zu verurteilen;
2. ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
3. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen, wenn ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht;
4. eine auf wiederkehrende Leistungen gerichtete rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, verbindliche gerichtliche Einigung oder vollstreckbare Urkunde abzuändern, wenn sich die hierfür zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben;
5. die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivilsachen oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht aufzuheben und über die Anträge der Prozeßparteien selbst zu entscheiden;
6. die Entscheidung eines Verwaltungsorgans nachzuprüfen, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Eine Klage wegen künftig fällig werdender Leistungen kann erhoben werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Verpflichtete seine Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig erbringen wird. Diese Beschränkung gilt nicht für wiederkehrende Leistungen, die dem Unterhalt des Berechtigten dienen.

(3) In einer Klage können auch mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.